



Reisefonds für den akademischen Nachwuchs der Universität Basel

MERKBLATT

Der Reisefonds für den akademischen Nachwuchs der Universität Basel vergibt Beiträge an Nachwuchsforschende ab Stufe Doktorat, um die Vermittlung und Aneignung von Methoden und Kenntnissen in der Forschung zu erleichtern.

Geltungsbereich

Finanziell unterstützt wird

- die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen im Ausland mit eigener Präsentation (Poster, Vortrag).
- Forschungsreisen von kürzerer Dauer (z.B. Archiv- oder Bibliotheksbesuche, max. 10 Tage).
- Ausnahmsweise werden Angehörige der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften, der Jurisprudenz und Theologie für auswärtige Kongressteilnahmen ohne eigene Präsentation unterstützt, wenn durch ein Abstract zum Thema der Veranstaltung die Relevanz zum eigenen Forschungsgebiet nachgewiesen ist.

Zielgruppen

Zum akademischen Nachwuchs zählen: Immatrikulierte Doktorierende, Assistierende, Postdocs und Habilitierende der Universität Basel. Der engere akademische Nachwuchs wird bevorzugt berücksichtigt (vgl. Richtlinien 2). Ausnahmsweise können Master-Absolventinnen und -Absolventen um einen Beitrag nachsuchen, sofern sie an einem Internationalen Kongress die Ergebnisse eigener Forschungsarbeit vorstellen.

Antrag und Unterlagen

- Antragsformular Reisefonds akademischer Nachwuchs mit Visum und Stempel der übergeordneten Stelle
- Abstract des wissenschaftlichen Beitrages
- Empfehlungsschreiben des Fachvertreters (Ausnahme: Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren)
- CV mit Publikationsliste
- Schlussabrechnung in Schweizerfranken inkl. Originalbelege
- Schlussbericht

Eingabe

Formular sowie Unterlagen können bis spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung beim Ressort Nachwuchsförderung, Petersgraben 35/3, 4001 Basel eingereicht werden. Die Gesuche um Rückerstattung werden monatlich durch die zuständige Sachbearbeiterin bearbeitet.

Berechnungsgrundlage

- Berechnet werden können die Kosten für Reise, Kongressgebühr und Unterkunft sowie Verpflegung (mit Originalbelegen).
- Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, beantragte oder bereits zugesagte Beiträge an die Reise im Gesuch anzugeben (Beitrag durch Forschungsgruppe, Nationalfonds- oder Drittmittelkredite, Beitrag des Departments, einladende Institution etc.). Diese werden für die Berechnung des Beitrages in Abzug gebracht.
- Der Reisefonds sieht grundsätzlich einen Selbstbehalt vor (Differenzbetrag zwischen Gesamtkosten und Zusprache).

Berechnungsskala

Lohneinkommen brutto	Anteil an den effektive Kosten	(Abzug Fr. 5'000.- pro Kind)
bis Fr. 35'000	90%	
bis Fr. 50'040	80%	
bis Fr. 60'000	70%	
bis Fr. 70'000	60%	
alle übrigen	50%	

Erstattet werden die Beiträge in der Höhe von max. Fr. 2'000.- pro Jahr

Zusprache

Die Zusprache erfolgt durch den amtierenden Vizerektor Forschung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Beitrages aus dem Reisefonds.

Basel, 01.01.2017